

Satzung des Kulturvereins Dorf Mecklenburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturverein Dorf Mecklenburg“. Er soll unter diesem Namen in das Vereinsregister in Wismar eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dorf Mecklenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Kulturverein Dorf Mecklenburg ist das Amtsgericht Wismar.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Dorf Mecklenburg.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es dürfen keine Personen, Betriebe oder Institutionen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er wendet sich jedoch gegen jede Art von Rechtsextremismus.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein stellt sich folgenden Aufgaben:
 - a. Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde durch Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zur Belebung der dörflichen Gemeinschaft (Veranstaltungen, Dorffest)
 - b. Aktivitäten zur Verschönerung des Dorfes
 - c. Pflege der Dorfchronik
- (2) Er arbeitet dafür mit den anderen Vereinen und Organisationen in der Gemeinde, deren Aufgaben mit den Zielen des Vereins übereinstimmen, zusammen.
- (3) Der aktiven Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Vereinsarbeit gilt besondere Aufmerksamkeit.

- (4) Er schafft eine Brücke zwischen der Jugend und den Rentnern in der Gemeinde.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (2) Der Eintritt erfolgt auf Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss wegen grober Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen und Rückstand des Mitgliedsbeitrages von 12 Monaten.
- (4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Abstimmenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt und die durch die Beitragsordnung geregelt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus der/m Vorsitzenden, ihrem/seinem ersten und zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter, dem/r Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Kalenderjahre gewählt. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt jährlich durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Abstimmenden abberufen werden.
- (5) Der Verein kann bei Bedarf Arbeitskreise bilden, dessen Mitglieder sich aktiv für die Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben einsetzen.
- (6) Die/der Vorsitzende des Vorstandes und ihre/seine Stellvertreter vertreten gemeinsam den Verein gegenüber Dritten. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmungen soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung liegt vor, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind.
Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3 Mehrheit der Abstimmenden beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Am Ende jedes Geschäftsjahres hat die Prüfung der Kassenführung zu erfolgen. Zu dieser Prüfung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen gewählt, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Nach erfolgter Kassenprüfung ist der/die Kassenwart/in durch die Mitgliederversammlung zu entlasten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Dorf Mecklenburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Kulturarbeit) in der Gemeinde verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 4. Dezember 2012 beschlossen und tritt am 4. Dezember 2012 in Kraft.